

EINSCHREIBEN

Stadtverwaltung Sempach
z.Hd. des Stadtrates
Stadtstrasse 8
6204 Sempach

Sempach, 25. Februar 2021

Begleitbrief zur Replik Einsprache gegen Baugesuch (Publikationsdatum 07.12.2020) in Sachen Neubau einer Mobilfunkanlage (mit neuen Antennen / SEMP)

Sehr geehrte Stadträtinnen
Sehr geehrte Stadträte

Mit der neuen Vollzugsregelung welche am 23.02.2021 herausgegeben wurde, hat das BAFU im Verein mit den Mobilfunkgesellschaften und mit dem Segen von BR Sommaruga geschafft, die Grenzwerte durch die Hintertüre auszuhebeln. Im Beobachter ist dazu ein interessanter Kommentar erschienen. Auch Gigahertz und der Verein Schutz vor Strahlung haben darauf reagiert. Es ist mit Sicherheit so, dass auch darüber einmal das Bundesgericht wird entscheiden müssen. Die Beschwerdepunkte bleiben bestehen. In der Replik konnte ich darauf noch nicht reagieren.

In meinem Namen und im Namen aller Einsprecher übergeben wir Ihnen die Antwort auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes der Swisscom inklusive einem persönlichen Schlussplädoyer.

Folgendes möchten wir festhalten:

Wir befinden uns in einer Zeit, wo die Weltbevölkerung versucht, mit Ressourcen schonender und umweltverträglicher umzugehen. Global hat man erkannt, dass verschwenderischer Umgang mit Ressourcen nicht mehr toleriert werden kann. Alles befindet sich in einem Wandel, um Energie und Ressourcen zu sparen. Wasserstoff- und Elektromobilität, Normen für sparsamere Benzin- und Dieselmotoren, LED-Lampen, Vermeidung von Plastik, Vermeiden von Pestiziden und Förderung von biologischen Anbaumethoden, energetischen Gebäudesanierungen und vielem mehr. Aus Fehlern wie der Einsatz von Asbest, FCKW (Ozonloch), DDT, PCB, PCP, Bisphenol A (BPA) u.s.w. sollten wir gelernt haben.

Krass dem gegenüber steht die Mobilfunktechnologie, die sich nicht weiterentwickelt. Sie möchte immer noch schonungslos alle Lebewesen bestrahlen und durch Mauern durchstrahlen. Damit werden die Bemühungen, den Planeten und sämtliche Lebewesen zu schützen, zunichte gemacht. In unserer Einsprache haben wir die Auswirkungen auf die Biomasse detailliert aufgezeigt.

Mit den neusten Erkenntnissen der BERENIS, die einräumt, dass Schädigungen auch weit unter den geltenden Grenzwerten eintreten und den Ausführungen von Dipl. Ing. ETH Thomas Flury sollte es keinen Grund mehr geben, diese Technologie zu unterstützen. «Panzer», die 350 l Diesel pro Stunde verbrauchen, sind schlicht nicht mehr zeitgemäss.

Sie haben nun die Gelegenheit mit der Abweisung des Baugesuches, diesen Wandel auch in der Mobilfunkbranche einzuläuten, zusammen mit vielen anderen Gemeinden und Bürger, die erkannt haben, dass diese Technologie anders, verträglicher eingesetzt werden muss und auch könnte, wenn man nur wollte. Nur so werden sich die Mobilfunkbetreiber wohl oder übel zu einem Umdenken gezwungen fühlen.

Nachfolgende Veränderungen müssten mit dem weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes stattfinden:

- Mitberücksichtigung der biologischen Auswirkungen in den Grenzwerten
- Strahlungsminimierte Netzwerke durch Trennung von Indoor-Outdoor-Versorgung inkl. Ausbau Glasfasernetz
- Entwicklung von exakten Messmethoden (auch für 3G und 4G)
- Mitberücksichtigung von Visible Light Communication (Datenübertragung über Licht, Fraunhofer Institut, ermöglicht 100x schnellere Datenraten)
- Online-Kontrolle einer unabhängigen Kontrollstelle über alle Antennen
- Einträge in der Karte für Antennenstandorten dürften nur durch die Gemeinden erfolgen, nicht direkt durch die Mobilfunkbetreiber
- Antennen im Boden oder an Laternenpfählen bedürfen ebenfalls einer Bewilligung und einer Kennzeichnung
- Bewilligungen für Antennen (auch Boden und Laternenpfähle) nur mit Zustimmung aller Bürger in der betroffenen Gemeinde
- Andere Bewilligungsform: Eine Technologie sollte nicht durch eine «Bau»-Bewilligung erfolgen können (Medikamente oder Chemikalien werden auch nicht durch eine Baubewilligung eingeführt)

Die vielen Einsprachen und Engagements der «einfachen» Bürger zeigt, dass da endlich strengere Regulatorien erfolgen müssen. Die Einsprache in Sempach ist nicht ein Einzelbeispiel, sondern ein Teil eines immer grösser werdenden Bewusstseins, dass diese Technologie nicht gesundheits- und umweltverträglich ist.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit und die Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Katja Haab

Beilagen

- Beobachter: Blauäugige Zuversicht
- Gigahertz: Die Mafia hat zugeschlagen
- Gigahertz: Es dämmt langsam (der Ton ist etwas schroff, aber ehrlich und direkt...)
- Verein Schutz vor Strahlung: Versteckte Grenzwertenerhöhung
- Urteil: Verwaltungsgericht Winterthur
- VLC Visible Light Communication

Baugesuch Swisscom (Schweiz) AG

Neubau einer Mobilfunkanlage, Parz. Nr. 1103, Ebersmoos 3, GB Sempach

A Zur Stellungnahme Swisscom vom 28. Januar 2021

Eingangs halten wir fest, dass die Swisscom auf mehrere unserer Beschwerdepunkte nicht eingetreten ist. Ebenso wenig wurde unsere Struktur der Einsprache respektiert. Unsere Einsprache bleibt somit in allen Punkten grundsätzlich bestehen.

Die Häufung der zitierten Gerichtsurteile bedeutet nicht automatisch, dass Swisscom in ihrer Aussage Recht hat. Man müsste alle diese Urteile im Detail studieren, weil sie oftmals in einem anderen Kontext stehen. Zudem basieren sie auf der konventionellen Antennentechnik; adaptive massiv MIMO Antennen mit 5G müssen aber neu beurteilt werden.

Auf einige für uns relevante Punkte dieser Stellungnahme möchten wir in der Folge kurz eingehen. Die Ziffern beziehen sich auf diejenigen im Schreiben der Swisscom unter II Materielles.

2. Sistierungsantrag

21 - 22 Es gibt in unserer Einsprache genügend Beschwerdepunkte, um das baurechtliche Verfahren **aus besonderen Gründen** zu sistieren. Mehrere Gemeinden haben dies bereits getan, wir verweisen auf unsere Einsprache. Als weiteres Beispiel verweisen wir in Beilage 19 auf den Sistierungsbeschluss der Gemeinde Hellikon, dem Swisscom inzwischen stattgegeben hat. Die Argumentationen der Swisscom sind offensichtlich nicht so stichhaltig begründet wie sie in ihrer Stellungnahme den Anschein erwecken.

Die aktuelle Rechtslage, wie von Swisscom angeführt, ist für adaptive Antennen höchst strittig und Gegenstand mehrerer Beschwerdeverfahren, ein höchstrichterlicher Entscheid zurzeit noch ausstehend. Bis das Bundesgericht dereinst entschieden hat, dürfen keine solchen Antennen bewilligt werden.

Daran ändert auch nicht eine möglicherweise in Bälde erscheinende Vollzugshilfe, welche die aktuell laufende Übergangsregelung auf eine gesetzliche Grundlage stellen sollte. Auch diese wird die aktuelle Verletzung des Vorsorgeprinzips nicht aus der Welt schaffen können. Dem BAFU fehlt schlicht die Legitimation, die gesetzliche Lücke zwischen konventioneller und adaptiver Antennentechnologie zu schliessen.

Zudem gibt es nach wie vor weltweit keine Einigkeit zur Messweise adaptiver Antennen. So ist es abzusehen, dass auch hier dereinst das Bundesgericht über deren materielle und formelle Mängel entscheiden wird müssen.

Wir verweisen nochmals auf den Grundsatz: **Die heutige Rechtslage regelt nur die Antennentechnik 2G-4G, für das adaptive 5G gibt es noch keine Rechtsicherheit.**

3. Baugesuch / Baupublikation

23 – 25 Entscheidend ist der Satz: *«...5G insbesondere auch auf den neu zugeteilten Frequenzen zu nutzen und hierbei sogenannt adaptive Antennen einsetzen wird»*. Bei adaptiver Antennentechnik kann nicht von «Technologieneutralität» gesprochen werden, dies haben wir in der Einsprache umfassend dargelegt.

Auf weitere Aspekte unserer Einsprache nimmt Swisscom keine Stellung. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die falsche Berechnungsweise des Einspracheperimeters infolge der adaptiven Antennentechnik (Beamforming) und der fehlenden Vollzugsempfehlung hin.

4. Standortevaluation und Zonenkonformität

26 – 32 Das **Dialogmodell** war nicht Gegenstand unserer Einsprache. Wir stellen einzig fest, dass das Fehlen eines Alternativstandorts nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf den gewählten Standort zur Folge haben kann.

Es ist Sache der Swisscom, sich von ihrem Geschäftsmodell des Erstellens von grossen 5G massiv MIMO Makroantennen in urbanen Zonen wie in Sempach zu verabschieden und die Telekommunikation mit umweltverträglicheren Konzepten (Glasfaser / Trennung Indoor – Outdoor) zu bewerkstelligen. Den Versorgungsauftrag der reinen Telekommunikation ist zudem mit 4G bereits erfüllt.

33 – 45 **Neues Bau- und Zonenreglement:** Wir vereisen auf unsere Einsprache. Die Unterschreitung des Mindestabstands von 100 Meter zu Wohnzonen mit bis zu 37% kann nicht als Ausnahme gelten. Dieser Sichtweise von Swisscom müssen wir widersprechen. Umso mehr, als es Alternativen gäbe.

Dass ein Grundeigentümer seine Zustimmung für den alternativen Standort verweigert zeigt auf, dass das Konzept der 5G massiv MIMO Makroantennen in urbanen Zonen von der Bevölkerung abgelehnt wird und falsch ist. Der Grundeigentümer hat zurecht seine letztendliche Haftung für sein Handeln verstanden. Swisscom verharrt einzig und allein aus ökonomischen Gründen auf dem mobilfunkstrahlen basierten Geschäftsmodell zu Lasten der Gemeinschaft.

Wir haben in unserer Einsprache mit dem Nachweis einer Ausschlusszone um die Antenne im Radius von 115 – 250 Meter (Seite 21) dargestellt, dass diese Antennen in Bauzonen ein sehr grosses Problem darstellen. Die Swisscom ist auf diesen Punkt nicht eingetreten.

Zonenkonformität: Wir betrachten diese Anlage von 25 Meter Höhe bei einer max. Firsthöhe von 14 Meter in dieser Zone als nicht zonenkonform. In der Rechtsprechung gäbe es für Antennen eine Ausnahmeregelung, so es sich denn um eine Antenne handelt.

Dem ist nach unserer Meinung nicht so: In unserer Einsprache haben wir nachgewiesen, dass die Leistungsdeklaration im Standortdatenblatt falsch ist. Mit der deklarierten Sendeleistung der adaptiven Antenne von 300 Watt, entsprechend 3% der möglichen Sendeleistung, kann diese Antenne nicht betrieben werden, sie mutiert zu einer reinen Heizung auf einem Masten von 25 Meter Höhe. Eine Antenne, welche nicht als Antenne funktionieren kann, ist ein störendes Monument und darf nicht mehr unter dem Aspekt einer Infrastruktur beurteilt werden.

Hält der Anlagenbetreiber an den zu tief angesetzten, technisch nicht umsetzbaren ERP Leistungsangaben fest, so hat er den Nachweis der technischen Realisierbarkeit der Leistungssteuerung im einstelligen Prozentbereich für die adaptiven massiv MIMO Makro-Antennen zu erbringen. Gerne übernehmen wir die Kontrolle dieses Nachweises.

Benötigte technische Angaben zur Überprüfung:

Spezifikationen des Herstellers bezüglich der Leistungs-Skalierung der HF Leistungs-Endverstärker (PA: Power Amplifier), deren Arbeitsbereichs-Dynamik (power backoff, dynamic supply modulation) Linearität und der PAE (power added efficiency).

Gain Auflösung der Transceiver Mikrochips, benötigte Amplitudendynamik für das Beamforming PAPR der 5G OFDM (Orthogonal Frequency Duplex Modulation).

5. Eingliederung der Mobilfunkanlage in die Umgebung

46 – 56 Wir verweisen auf unsere Einsprache und diese Replik in obiger Ziff.4.

6. Zur Einhaltung der Vorschriften der NISV

57 – 76 Wir können die Ansicht der Swisscom in keiner Weise akzeptieren und verweisen auf unsere Einsprache mit all den darin umfassend dargelegten Beschwerdepunkten. Sie beziehen sich alle auf den Einsatz der adaptiven 5G Antennen, was von Swisscom immer wieder in ihren Antworten ignoriert.

Hier eine Kurzfassung unserer in der Einsprache erwähnten Verletzungen.

Verletzung von Anhang 1 Ziff. 63 der NISV

- Adaptive 5G Antennen dürfen nicht wie konventionelle Antennen beurteilt werden
- Auch das BAFU ist nicht ermächtigt, eine Übergangsregelung zu definieren
- Ein «worst-case» Szenario ist nicht ermittelbar, es fehlen die entsprechenden Messgeräte und Messanleitung

Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 2 NISV

- Es gibt kein QS System für adaptive Antennen mit ihren wechselnden Betriebszuständen, mindestens 400 Mal pro Sekunde, 35'000'000 pro Tag / bei einer Messkontrolle!
- Das Messverfahren von METAS in der Übergangsregelung ist nicht praktikabel und zudem in seiner Theorie falsch. Ein entsprechendes Dossier mit ausführlichem Nachweis (Bearbeitungsstand 03.02.2021) dieser Aussage von dipl. Ing. E19TH Thomas Fluri liegt beim BAFU zur Stellungnahme vor, (Beilage 20).
Der Punkt 72-74 in der Stellungnahme Swisscom ist damit genügend widerlegt.

Noch ein weiteres Wort zum **Qualitätssicherungssystem** (Punkt 75 bei Swisscom): Swisscom bezieht sich dabei auf das Bundesgerichtsurteil 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018 und will damit bestätigen, dass ihr auf Selbstdeklaration basiertes System funktioniert und höchsttrichterlich bestätigt wäre.

Swisscom unterschlägt dabei die Tatsache, dass es sich bei jenem BG Urteil um konventionelle Antennen in den Frequenzbändern von 800, 900, 1800 und 2100 MHz handelt. Unsere Kritik richtet sich gegen die adaptive Antennentechnik von 5G mit 3600 MHz.

7. Befürchtete Gefährdung der Gesundheit

77 – 95 Wir können die Ansicht der Swisscom in keiner Weise akzeptieren und verweisen auf unsere Einsprache mit all den darin umfassend dargelegten Begründungen zur Gefährdung von Menschen, Tier- und Pflanzenwelten. Wir halten aufgrund der Wichtigkeit explizit hier nochmals klar fest, **dass mit der Bewilligung einer adaptiven 5G Antenne das bundesrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 USG, Art. 4 NISV) verletzt wird.**

BERENIS, die den Bundesrat wissenschaftlich beratende Expertengruppe in Sachen Mobilfunkstrahlung hat in ihrer neuesten Sonderausgabe vom Januar 2021 ganz aktuelle Aussagen zu diesem Thema gemacht, welche in unserer Einsprache noch gar nicht enthalten sind.

Danach zeigen neueste Beobachtungen, dass **Mobilfunkstrahlung bereits im Bereich der aktuellen Anlagengrenzwerte schädlich ist für den Menschen und die Naturwelten.** Also keine Rede mehr von den in der Schweiz angeblich so viel sichereren Grenzwerten.

Sie stellen in der Schlussfolgerung fest. «...dass EMF-Exposition, sogar im niedrigen Dosisbereich, durchaus zu Veränderungen des oxidativen Gleichgewichtes führen kann. Organismen und Zellen sind in der Lage auf oxidativen Stress zu reagieren und auch nach Befeldung war in vielen Studien eine Adaptation nach einer Erholungsphase zu sehen.

Vorschädigungen, wie Immunschwächen oder Erkrankungen (Diabetes, neurodegenerative Erkrankungen), kompromittieren die Abwehrmechanismen inklusive der antioxidativen Schutzmechanismen des Organismus und es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen vermehrt Gesundheitseffekte auftreten. Zudem zeigen die Studien, dass sehr junge oder auch alte Individuen weniger effizient auf oxidativen Stress reagieren können, was selbstverständlich auch für andere Stressoren gilt, die oxidativen Stress hervorrufen. Weiterführende Untersuchungen unter standardisierten Bedingungen sind aber notwendig, um diese Phänomene und Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen». (Beilage 21)

Diese Aussagen sind in unserer Einsprache bereits enthalten. Jetzt wird sie auch von BERENIS bestätigt. Es findet langsam aber sicher ein Umdenken statt, welches jetzt zwingend auch in die Bewilligungspraxis Eingang finden muss.

Was die **Grenzwerte für Tiere und Pflanzen** betrifft (Punkt 95 bei Swisscom): Swisscom bezieht sich dabei auf das Bundesgerichtsurteil 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 und will damit bestätigen, dass damit alles in bester Ordnung wäre.

Wir entnehmen diesen Akten, dass es sich in besagtem Urteil nur um konventionelle Antennen mit Frequenzbändern bis 2100 MHz handelt. Unsere Kritik richtet sich aber auch gegen die adaptive Antennentechnik von 5G mit 3600 MHz. Unsere Beschwerdepunkte zu diesem Thema bleiben bestehen.

8. Ideelle Immissionen und Wertverminderung

96 – 98 Wir verweisen auf unsere Einsprache und deren Begründungen

9. Haftung und Haftpflichtversicherung

99 – 102 Wir verweisen auf unsere Einsprache und deren Begründungen. Interessant in der Stellungnahme Swisscom (Punkt 99) ist, dass nur die Gesundheitsschäden durch thermische Auswirkungen erwähnt werden.

Kein Thema die 800'000 elektrosensiblen Mitmenschen in der Schweiz, kein Thema die auch von BERENIS angeführten biologischen Auswirkungen auf Mensch und Naturwelten.

B Zum Dossier: Mobilfunkanlagen / Argumentarium

Dieses Dossier ist allgemeiner Art und nimmt noch weniger Bezug auf die Struktur unserer Einsprache. In mehreren Punkten deckt es sich zudem mit Teil A. Wir sehen es nicht als unsere Aufgabe an, in diesem Durcheinander akribisch eine Ordnung hinein zu bringen und gehen nur auf wenige Punkte ein.

Generell: Mehrere entscheidende Fragen zum Verhalten, Betrieb, Messung und QS sind in den Dokumenten von Thomas Fluri enthalten (Beilagen 11 und 13), welche dem BAFU zur Stellungnahme vorliegen. Diese zeigen betreffend Bewilligung adaptiver 5G Antennen ein völlig anderes Bild. Es erübrigt sich deshalb, hier im Detail nochmals darauf einzugehen.

Punkt 33: Die Aussage des BAFU, dass mit ihrem Schreiben vom 31. Januar 2020 sich Entschiede zu adaptiven Antennen und zu 5G Basisstationen rechtssicher begründen lassen, ist falsch. Das Bundesgericht wird dereinst dazu Stellung nehmen müssen, bis dahin ist keine Rechtssicherheit gegeben.

Punkt 79: Das Briefing des wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (Beilage 02 in der Einsprache) wird hier von Swisscom völlig falsch interpretiert. Wir empfehlen der Bewilligungsbehörde, dieses interessante Dokument genau zu lesen.

Das Briefing beleuchtet die aktuelle Studienlage zur Mobilfunkstrahlung und die Besonderheiten der 5G Technik mit der gepulsten Strahlung sowie die Entwicklung mit den aktuell verwendeten Mikrowellen ab 3.5 GHz bis zu den kommenden Millimeterwellen von 26 GHz.

Die im Briefing angemahnte Vorsicht zu dieser Technologie beginnt also bereits heute. Dazu muss auch gesagt werden, dass für den von Swisscom werbetechnisch immer wieder propagierten Daten-Downlink von 10 Gbit/s mit Spitzen von über 20 Gbit/s es zwingend die Netz Ausbauphase 2 mit den Millimeterwellen brauchen wird. Wehret also den Anfängen, wie es so schön heisst.

C Fehlende Antworten zu unserer Einsprache

Auf unsere Beschwerdepunkte von Seite 19 – 21: «Falsche Leistungsdeklaration» / «Überschreitung der Grenzwerte» / «Ausschlusszonen» wurde von Swisscom nicht eingetreten. Auch vom BAFU fehlt per Dato dazu noch eine Stellungnahme.

Wir bitten deshalb die Bewilligungsbehörde, bei Ihrem Entscheid auch diese Punkte mit einzubeziehen. Selbstverständlich auch alle anderen Punkte, welche wie eingangs erwähnt, von Swisscom nicht beantwortet wurden.

D RET Räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016

Das Dossier über das Räumliche Entwicklungskonzept (Beilage 23) liegt derzeit zur Beurteilung auf. Auf der Seite 9 wird über die Identität der Region folgendes gesagt:

*Die Region wird durch viele identitätsbildende historische Ortszentren und attraktive Siedlungsräume geprägt. Zusammen mit einigen besonderen Landschaftsperlen tragen diese zur Unverwechselbarkeit der Region bei. Für die Identitätsbildung ist neben deren Schutz aber auch grössere **gestalterische Sorgfalt bei der baulichen Weiterentwicklung der Siedlungen erforderlich. Eine weitere grosse Stärke der Region ist die Symbiose zwischen Landschaft und Siedlungen***

Die Erstellung einer Sendeantenne widerspricht diesem Ziel. (Beilage 22)

Auf der Seite 22 (Beilage 23) werden die folgenden Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel und 2000 Watt-Gesellschaft definiert:

Region rechtzeitig auf die längerfristigen Herausforderungen von Klimawandel und Energiewende vorbereiten.

Die Erstellung einer Sendeantenne mit einem so grossen Stromverbrauch bei den beabsichtigten vollen Leistungen ist nicht zielführend.

Auf der Seite 40 (Beilage 23) wird definiert, wie Siedlungsränder gestaltet werden sollen:

Spezifische Absichten: • Wachstum i.d.R. innerhalb heutiger Bauzonengrenzen aufnehmen (Regionalzentrum bis mind. 2035, Subzentren und Dörfer dauerhaft). • **Siedlungsränder städtebaulich und landschaftsgestalterisch sorgfältig ausbilden.** • Wichtige Landschaftsräume / -verbindungen freihalten, in Regionalzentrum als Naherholungsraum aufwerten.

Umsetzung Vorgehen • Konsequente Ausrichtung der Siedlungspolitik auf Füllung von Baulücken (in Dörfern und Subzentren) & Verdichtung (in Subzentren und Regionalzentrum) (vgl. Stossrichtung S.2) • In Bauberatung und -gesuchsverfahren **sorgfältige Ausgestaltung der Bauzonengrenzen verlangen und durchsetzen.** (+ ev. hierfür seitens RET Katalog mustergültiger Siedlungsrand-Gestaltungen vorbereiten.) • Erhaltens- und schützenswerte Landschaftsräume und -spangen identifizieren, daran anstossende Bauzonengrenzen in regionalem Teilrichtplan „Siedlungsbegrenzung“ (gem. Auftrag kant. Richtplan S1-3) fixieren. • Im Regionalzentrum zwischen den Siedlungen liegende Landschaftsräume und -spangen für die Naherholung sichern (vertraglich / käuflich) und aufwerten (Erholungswert steigern).

Die Erstellung einer Sendeantenne widerspricht diesem Ziel. (Beilage 22)

Auf Seite 62 wird definiert, dass man mit historischen Ortsbildern sorgsam umgegangen werden soll (Beilage 23):

Zielsetzung: Die für die Identität der Region besonders wichtigen Ortsbilder nationaler Bedeutung erhalten und aufwerten (Altstadt Sursee, Altstadt Sempach, Flecken Beromünster, Dorfkern Buttisholz). Sowie die weiteren identitätsbildenden Ortsbilder von nationaler Bedeutung erhalten und pflegen (Schloss Mauensee, Weiler Krumbach, Weiler Kirchbühl [& Weiler Seewagen, Dorfkern Ruswil]). *Spezifische Absichten:* • **Wertvolle Gebäude- und Freiraumsubstanz identifizieren, schützen und sorgfältig erneuern** • **Bei Gebäude-, Strassen- und Garten-Bauprojekten hohe Gestaltungsqualität einfordern**

Die Erstellung einer Sendeantenne widerspricht diesem Ziel. (Beilage 22)

Auch das REK der Stadt Sempach vom 25.01.2018 legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Einfallsachsen und die Gestaltung der Siedlungsränder.

Wir bitten deshalb die Bewilligungsbehörde, bei Ihrer Entscheid auch diese Punkte mit einzu-beziehen.

Sempach, 25. Februar 2021

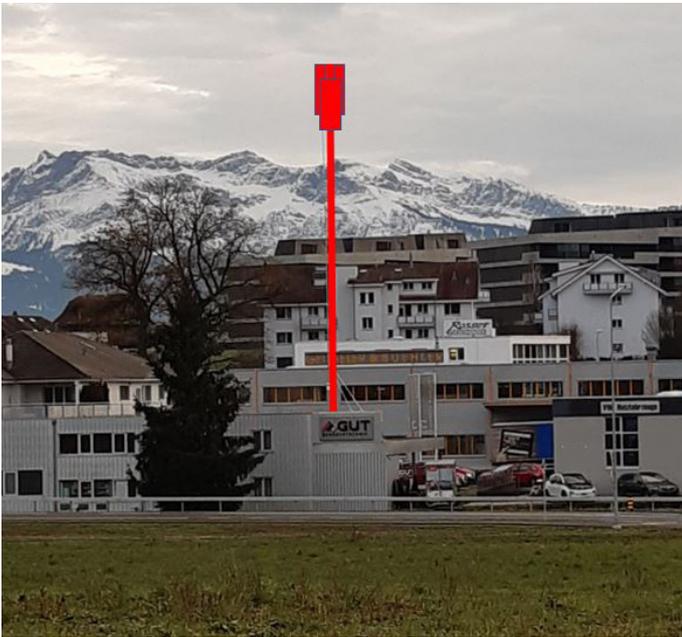
Katja Haab

Beilagen:

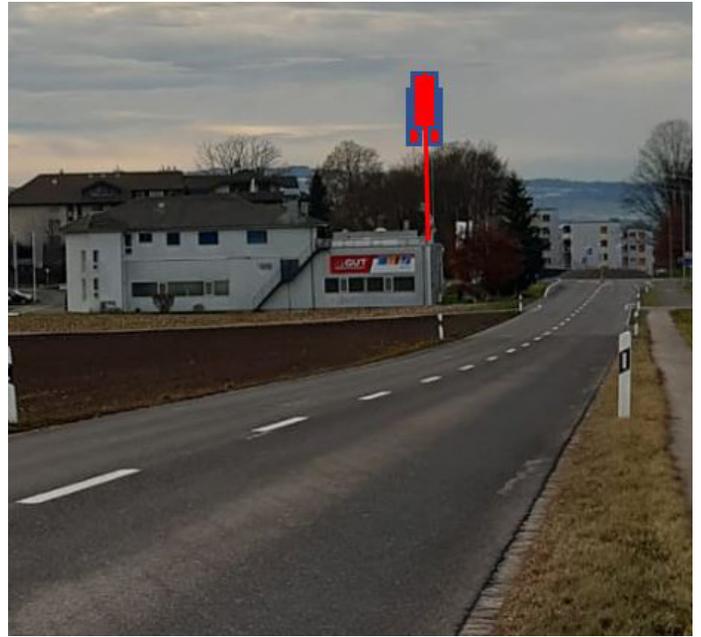
- 19: Gemeinde Hellikon, Sistierung / PA Gemeinderat vom 28. September 2020
- 20: Thomas Fluri: Kritik an der METAS Messmethode / Bearbeitungsstand 03. Februar 2021
- 21: BERENIS Sonderausgabe Januar 2021

22: Fotos Einfalls- Ausfallsachsen

23 Aufgrund des Umfanges von 88 Seiten verzichten wir auf die Beilage – das Bauamt hat dieses Dokument vorliegen (elektronisch verfügbar)



Sicht von Zufahrt Obermühle



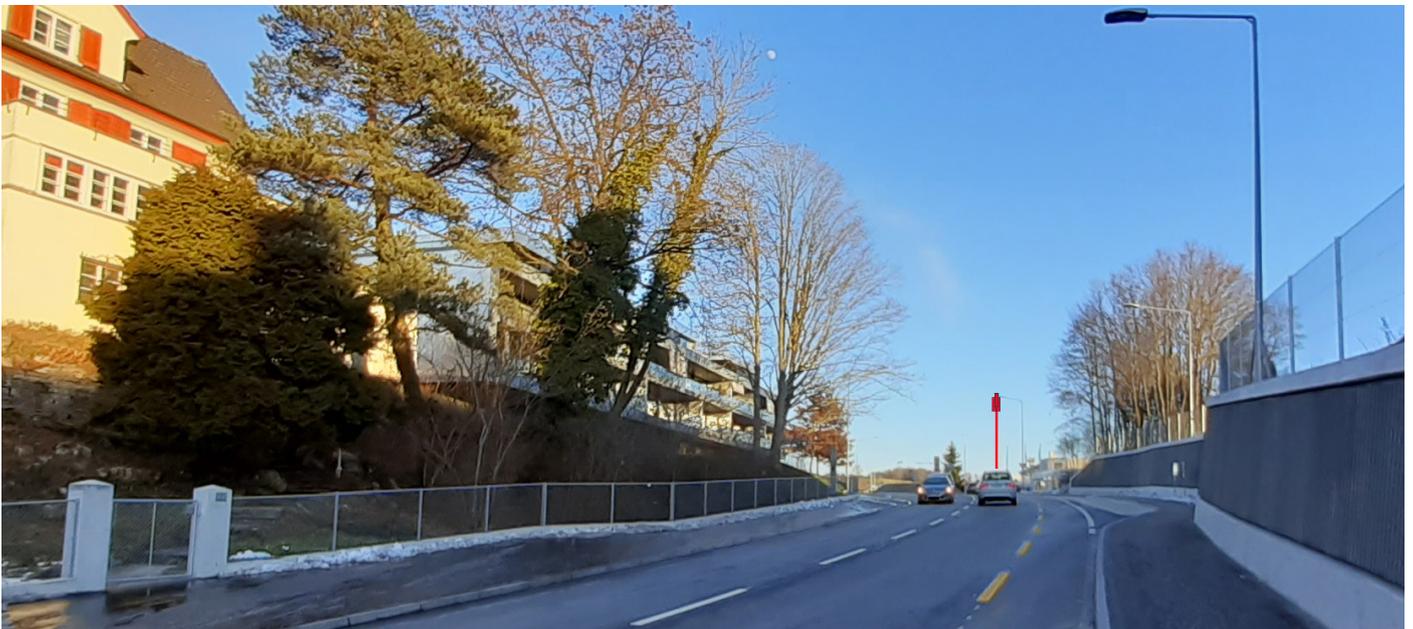
Sicht von Rainerstrasse, Ortseinfahrt Sempach



Sicht von Rainerstrasse, Ortsausfahrt Richtung Rain, mit schützenswertem Haus auf linker Seite



Sicht von Spielplatz Hültschern



Sicht von Rainerstrasse, Ortsausfahrt Sempach in Richtung Rain, mit schützenswertem Haus auf linker Seite